

Personalreglement

Beschluss durch	Gemeindeversammlung am 01. Juni 2006
In Kraft seit	01. Juli 2006
Ressort	Präsidiales, Organisation
Verwaltungsabteilung	Präsidialabteilung
Registratur Nr.	1.12.81
Version	1.3, letzte Änderung am 09.06.2016
Klassifizierung	Öffentlich

Änderungen

Beschluss	Inkrafttreten
10.06.2010	01.07.2010
06.06.2013	01.08.2013
09.06.2016	01.01.2017

Geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

Mit der Reglementsänderung auf den 01.01.2017 wird die geschlechtsneutrale Form eingeführt, damit das Reglement einfacher zu lesen ist.

Bei folgenden Personenbezeichnungen handelt es sich um eine Einzelperson:

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident	= Das Gemeindepräsidium
Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten	= Das Vizegemeindepräsidium
Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter	= Die Geschäftsleitung Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Rechtsverhältnis		
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	3
Art. 3	Privatrechtlich angestelltes Personal	3
Art. 4	Probezeit	3
Art. 5	Kündigungsfristen	3
Gehaltssystem		
Art. 6	Grundsatz	4
Art. 7	Aufstieg	4
Art. 8	Verfahren	4
Art. 9	Umfang / Anspruch	5
Leistungs- und Verhaltensbeurteilung		
Art. 10	Grundsatz	5
Art. 11	Organigramm	5
Art. 12	Geschäftsleiter/in	5
Art. 13	Kader / Übrige Stellen	5
Art. 14	Eröffnung, Rechtsmittel	6
Art. 15	Aussergewöhnliche Leistungen	6
Besondere Bestimmungen		
Art. 16	Arbeitsplatzbewertung	6
Art. 17	Stellenbeschreibung	6
Art. 18	Stellenausschreibung	6
Art. 19	Unfallversicherung	6
Art. 20	Pensionskasse	6
Art. 21	Sitzungsgeld	6
Art. 22	Arbeitszeit und -modelle	6
Entschädigungen und Spesen		
Art. 23	Behördenentschädigung, Spesenentschädigung	6
Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 24	Inkrafttreten	8
Auflage, Genehmigung, Publikation		9

Rechtsverhältnis

Geltungsbe- reich	Art. 1 Die in diesem Reglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich- rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Ipsach wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Die Zuständigkeit für die Anstellungen wird im Funktionendiagramm geregelt. ³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.
Teuerungs- ausgleich	⁴ Der Beschluss des Regierungsrates über die Gewährung des Teuerungs- ausgleichs für das Personal der kantonalen Verwaltung gilt auch für das Gemeindepersonal.
Privatrechtlich angestell- tes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Die privatrechtlich anzustellenden Funktionen werden durch den Gemeinderat festgelegt. ³ Die Zuständigkeit für die Anstellungen wird im Funktionendiagramm geregelt. ⁴ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Probezeit	Art. 4 ¹ Das Anstellungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt mindestens 6 Monate, höchstens 12 Monate. ² Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis von beiden Seiten auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Während des ersten Monats beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage, während der weiteren Pro- bezeit einen Monat.
Kündigungs- fristen	Art. 5 ¹ Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats gekündigt werden. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören (rechtliches Ge- hör).

Gehaltssystem

- Grundsatz** **Art. 6** ¹ Der Gemeinderat ordnet in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen von je 0,75 %.
- ³ *[aufgehoben am 01.08.2013]*
- Aufstieg** **Art. 7** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.
- Verfahren** **Art. 8** ¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung das Verfahren für die Gewährung von Gehaltsstufen aufgrund der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. *[geändert am 01.08.2013]*
- ² *[aufgehoben am 01.08.2013]*
- ³ Die Gewährung darf nicht vom Geschlecht, dem Beschäftigungsgrad, der Gehaltsklasse oder der Hierarchiestufe abhängig gemacht werden.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.
- Umfang** **Art. 9** ¹ Der Gemeinderat legt jährlich den Umfang der verfügbaren finanziellen Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg fest.
- Anspruch** ² Der Gehaltsaufstieg erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres. Damit die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung lohnwirksam werden kann, muss das Anstellungsverhältnis in der Regel ein Jahr gedauert haben. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Funktion innerhalb der Verwaltung.

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

- Grundsatz** **Art. 10** Der Gemeinderat erlässt separate Weisungen für die Durchführung der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (Beurteilungsgespräch).
- Organigramm** **Art. 11** ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.
- ² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bilden das Kader der Gemeindeverwaltung.

Geschäfts-
leiter/in **Art. 12** ¹ Das Gemeindepräsidium ist für das Beurteilungsgespräch der Geschäftsleitung Gemeinde verantwortlich.

² Es wird wie folgt vorgegangen:

a durchführen des Beurteilungsgesprächs,

b bekannt geben der Beurteilung und Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Bei Unstimmigkeiten kann die Geschäftsleitung Gemeinde das Vizegemeindepräsidium beiziehen.

Kader **Art. 13** ¹ Die Geschäftsleitung Gemeinde führt das Beurteilungsgespräch mit dem Kader durch.

Übrige Stellen ² Das Kader ist für das Beurteilungsgespräch der ihnen unterstellten Mitarbeitenden zuständig.

³ Für das Verfahren gilt Art. 12 Absatz 2 sinngemäss.

⁴ Bei Unstimmigkeiten kann das Kader das Gemeindepräsidium und können die Mitarbeitenden die Geschäftsleitung Gemeinde beiziehen.

Eröffnung,
Rechtsmittel **Art. 14** ¹ Der Entscheid ist dem Personal schriftlich bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche
Leistungen **Art. 15** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatz-
bewertung **Art. 16** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellen-
beschreibung **Art. 17** Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten mittels Stellenbeschreibungen fest.

Stellenaus-
schreibung **Art. 18** Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

- Unfall-
versicherung **Art. 19** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- Pensions-kasse **Art. 20** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
- Sitzungsgeld **Art. 21** Der Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.
- Arbeitszeit und
-modelle **Art. 22** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die gleitende Arbeitszeit und die Arbeitszeitmodelle.

Entschädigungen und Spesen

- Behördenent-
schädigung **Art. 23** ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und das Präsidium der Wahlkommission haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung.
[geändert am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

² Der Gesamtstellenetat des Gemeinderates liegt bei 129 % und wird folgendermassen aufgeteilt:

a	Gemeindepräsidium	25 %
b	Vizegemeindepräsidium	2 %
c	Mitglieder (gesamthaft)	102 %

Die Verteilung der 102 % auf die 6 Ressorts legt der Gemeinderat selber fest. *[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]*

³ Die Basis für die Jahresentschädigung des Gemeinderates bildet das kantonale Gehaltssystem. Es gelten folgende Einstufungen:

Funktion	Gehaltsklasse und -stufe
a	Gemeindepräsidium 26 / 0
b	Vizegemeindepräsidium 22 / 0
c	Mitglieder 22 / 0

[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

⁴ Die Jahresentschädigung für das Präsidium der Wahlkommission beträgt CHF 1'000. *[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]*

⁵ Mit der Jahresentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates sind folgende Teilnahmen abgegolten:

- a Gemeindeversammlungen
- b Gemeinderatssitzungen
- c Kommissionssitzungen

Der weitere Anspruch regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.
[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

⁶ Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf eine jährliche Spesenpauschale. Mit diesem Pauschalbetrag sind Auslagen für den privaten Arbeitsplatz, das Telefon, Kopien, Büromaterial, Fahrspesen, usw. abgegolten.

Funktion	Betrag
a Gemeindepräsidium	CHF 2'000
b Vizegemeindepräsidium	CHF 500
c pro Mitglied je	CHF 1'000

[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

⁷ Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen haben Anspruch auf eine Sitzungsentschädigung. Die Entschädigung wird aufgrund der effektiven Sitzungsdauer in Form eines Stundenansatzes ausgerichtet.

[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

⁸ Die Basis für die Sitzungsentschädigung bildet das kantonale Gehaltssystem. Es gelten folgende Einstufungen:

Funktion	Gehaltsklasse und -stufe
a Gemeinderat	22 / 0
b Ständige Kommissionen	16 / 0

Bei der Berechnung des Stundenansatzes wird der 13. Monatslohn berücksichtigt. *[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]*

⁹ Die Mitglieder der ständigen Kommissionen erhalten bei der Teilnahme an den Sitzungen zusätzlich für die Vorbereitung, die Nachbearbeitung und die Reisezeit eine pauschale Entschädigung von 2,0 Stunden pro Sitzung. Von dieser Regelung sind die Mitglieder der Wahlkommission ausgeschlossen. *[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]*

¹⁰ Findet die Sitzung an einem Sonntag statt, so wird zum Stundenansatz ein Zeitzuschlag von 50 % angerechnet.

[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

¹¹ Der Beschluss des Regierungsrates über die Gewährung des Teuerungsausgleiches für das Kantonspersonal gilt auch für die Jahresentschädigung und die Sitzungsentschädigung.

[eingefügt am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

¹² Die übrigen Entschädigungen von nebenamtlichen Funktionen werden vom Gemeinderat in der Personalverordnung geregelt.

[verschoben und geändert am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017, bisher Abs. 3]

Spesenent-
schädigung

¹³ Es besteht ein Anspruch auf Vergütung von nachgewiesenen Spesen. Der Gemeinderat erlässt die Details in der Personalverordnung.

[verschoben und geändert am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017, bisher Abs. 4]

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 24** ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 06. Dezember 2002 auf.

Anhang I / Sitzungsgelder und Entschädigungen

[aufgehoben am 09.06.2016, gültig seit 01.01.2017]

Auflage

Das Reglement lag vom 01. bis 31. Mai 2006 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2006) in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf (Art. 54 Gemeindegesetz, Art. 37 Gemeindeverordnung). Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurde vorgängig im Amtsanzeiger vom 27. April 2006 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Das Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2006 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter

Inkraftsetzung

Am Tag nach der Gemeindeversammlung begann die Beschwerdefrist von 30 Tagen zu laufen (Art. 97 Gemeindegesetz). Es wurde keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung auf den 01. Juli 2006 wurde im Amtsanzeiger vom 17. August 2006 publiziert (Art. 45 Gemeindeverordnung).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Übersicht Änderungen

<i>Beschluss Änderung</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Datum Inkrafttreten</i>
10.06.2010	- Anhang 1 / Entschädigung Präsidium Schulkommission	01.07.2010
06.06.2013	- 6 Absatz 3 / Gehaltssystem - 8 Absatz 1 - 2 / Gehaltssystem - 23 Absatz 1 / Behördenentschädigung	01.08.2013
09.06.2016	- 23 Absatz 1 - 13 / Behördenentschädigung - Anhang 1 / Sitzungsgelder, Entschädigungen	01.01.2017

Auflage Änderung vom 10. Juni 2010

Das Reglement lag vom 10. Mai 2010 bis am 08. Juni 2010 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010) in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf (Art. 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Art. 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurde vorgängig im Amtsanzeiger Nidau vom 06. Mai 2010 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Die Änderung im Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann Markus Becker
Gemeindepräsident Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung im Reglement wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 19. August 2010 im Amtsanzeiger Nidau publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Auflage Änderung vom 06. Juni 2013

Das Reglement lag vom 06. Mai 2013 bis am 04. Juni 2013 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2013) in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf (Art. 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Art. 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurde vorgängig im Amtsanzeiger Nidau vom 02. Mai 2013 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Die Änderung im Reglement auf den 01. August 2013 ist an der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2013 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung im Reglement auf den 01. August 2013 wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 22. August 2013 im Amtsanzeiger Nidau publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Auflage Änderung vom 09. Juni 2016

Das Reglement lag ab dem 02. Mai 2016 während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2016 öffentlich auf (Art. 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Art. 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Der Beginn sowie der Ort der öffentlichen Auflage wurden vorgängig im Amtsanzeiger Nidau vom 28. April 2016 und auf der Homepage Ipsach am 29. April 2016 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Die Änderung im Reglement auf den 01. Januar 2017 ist an der Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2016 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung im Reglement auf den 01. Januar 2017 wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 15. Dezember 2016 im Amtsanzeiger Nidau publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde